



Beschluss

In der Sache LSG-BY V 2/15 U-I

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern
Postfach 1466
84001 Landshut

— Antragsteller 1 —

und

Beisitzer des BzV Niederbayern

— Antragsteller 2 —

und

— Antragsteller 3 —

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München

— Antragsgegner —

wegen

Aufhebung der Handlungsunfähigkeit und Ordnungsmaßnahme sowie Feststellung der Differenzierung zwischen Beauftragung und Parteiamt.

ergeht aufgrund der Entscheidung des Richters Holger van Lengerich und der Richterinnen Maren Kammler und Verena Niebler des Landesschiedsgerichts Bayern im Umlauf folgender

Beschluss

Das Verfahren LSG-BY V 2/15 U-I wird nicht eröffnet.

Gründe

Die Anrufung ist mit formalen Mängeln behaftet. Die Antragsteller sind auf diese Mängel hingewiesen worden, sie haben jedoch innerhalb der gesetzten Frist weder Stellung genommen noch die Mängel behoben. Für die Vertretung des Antragstellers 1 wurde keine entsprechende Vollmacht nachgewiesen. Hinsichtlich der Antragsteller 2 und 3 fehlt die Anrufungsbefugnis. Daher ist die Anrufung des LSG Bayern offensichtlich unzulässig, die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen.

Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

Das Landesschiedsgericht Bayern ist örtlich und sachlich zuständig. Bei Einsprüchen gegen eine Ordnungsmaßnahme ist nach § 6 Abs. 4 SGO das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, in dem der Betroffene Mitglied ist. Die angegriffene Ordnungsmaßnahme richtete sich gegen den damaligen Bezirksvorstand Niederbayern, dem der Antragsteller angehörte. Antragsgegner aller Anträge ist der bayerische Landesverband der Piratenpartei. Das Landesschiedsgericht Bayern ist daher gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 SGO örtlich zuständig. Sachlich zuständig ist nach § 6 Abs. 1 SGO das Gericht der niedrigsten Ordnung.

2. Form und Frist

Die Anrufungsfrist gem. § 8 Abs. 4 wurde eingehalten. Der streitgegenständliche Umlaufbeschluss des Landesverbandes #1732 wurde am 01.04.2015 beschlossen. Die Anrufung erfolgte am 08.04.2015, also innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses der Ordnungsmaßnahme.

Ein Schlichtungsversuch war vorliegend nicht erforderlich. Hinsichtlich des Antrags gegen die Ordnungsmaßnahme ergibt sich dies aus § 7 Abs. 3 SGO. Für die weiteren Anträge wäre grundsätzlich ein Schlichtungsversuch erforderlich, jedoch ist hier Aussichtslosigkeit einer Schlichtung anzunehmen, so dass ein Schlichtungsversuch ebenfalls nach § 7 Abs. 3 SGO nicht erforderlich ist. Grund dafür ist die insgesamt verfahrenre Situation hinsichtlich der Streitigkeiten um den Bezirksverband Niederbayern. Es sind in diesem Zusammenhang mehrere Verfahren anhängig, die sich mit der Problematik befassen. Viele Anträge wurden von tatsächlichen Ereignissen überholt. Es müssten zahlreiche Personen an der Schlichtung beteiligt werden, was kaum realisierbar erscheint. Eine Schlichtung kann in diesem Stadium zu keinen positiven Ergebnissen mehr führen und erübrigt sich daher.

Die Anrufung vom 01.04.2015 ist jedoch mit folgenden Mängeln behaftet: Soweit der Antragsteller 2 oder 3 begehrt, den Bezirksverband Niederbayern (Antragsteller 1) zu vertreten, wurde eine Vertretungsbevollmächtigung nicht nachgewiesen. Weiterhin fehlt die Anrufungsbefugnis für die Antragsteller 2 und 3.

Die festgestellten Mängel wurden dem Antragsteller vom LSG am 19.11.2015 mitgeteilt. Ihm wurde unter Fristsetzung von 6 Tagen aufgegeben, eine Anrufung ohne Mängel einzureichen, also insbesondere einen Nachweis für die Vertretungsbevollmächtigung vorzulegen. Die Frist wurde am 25.11.2015 noch-

mals für 6 Tage verlängert. Die Beteiligten reagierten auf diese Benachrichtigungen nicht. Vom Antragsteller wurde keine vollständige Anrufung vorgelegt.

3. Antragsberechtigung

Für den Antragsteller 1 wäre eine Antragsberechtigung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO gegeben. Die Möglichkeit der Verletzung in einem eigenen Recht wurde glaubhaft gemacht. Jedoch wurde eine Vertretungsbvollmächtigung für das Handeln im Namen des Bezirksverbandes nicht ausreichend nachgewiesen. Hierfür ist stets ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein solcher Beschluss in Form eines Umlaufbeschlusses wurde zwar in der Mail des Antragstellers [REDACTED] vom 19.04.2015 um 23:44 dokumentiert, dies genügt jedoch nicht als Beweis. Durch den Beschluss wurde die Person [REDACTED] ausdrücklich ermächtigt, im Namen des Bezirksverbandes den Rechtsweg als Antragsteller zu beschreiten. Jedoch enthält die Kopie des Beschlusses weder ein Datum noch eine laufende Nummer. Eine bloße Kopie eines Textbausteines in einer E-Mail ist zudem keinesfalls fälschungssicher und entfaltet daher keinen ausreichenden Beweiswert.

Für die Antragsteller 2 und 3 liegt dagegen keine Anrufungsbefugnis vor, da kein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht gem. § 8 Abs. 1 SGO geltend gemacht wurde. Die Frage, ob ein Mitglied bei einer Ordnungsmaßnahme gegen eine Untergliederung entsprechend § 8 Abs. 1 SGO antragsberechtigt ist, wurde durch das Landesschiedsgericht durch Urteil im Verfahren LSG-BY H 2/13 U ablehnend beantwortet. Das Bundesschiedsgericht hat dieses Urteil jedoch aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das LSG Bayern zurückverwiesen (Az. BSG 37/14-H S). Das Landesschiedsgericht habe die Zulässigkeitsvoraussetzungen nur unvollständig geprüft. Neben dem Vorstand der aufgelösten Gliederung hätten auch Mitglieder antragsberechtigt sein können, wenn ein subjektives Recht berührt sei oder eine Feststellungsklage statthaft sei. Zu einer erneuten Prüfung durch das LSG Bayern kam es im damaligen Verfahren nicht, da das LSG Bayern in dem Verfahren handlungsunfähig wurde.

Jedoch kommt das LSG Bayern auch nach erneuter Prüfung in vorliegendem Verfahren (ebenso wie im Verfahren LSG-BY H 7/14 U-I) zu dem Ergebnis, dass eine Antragsbefugnis für ein Mitglied bei einer Ordnungsmaßnahme gegen eine Untergliederung nicht gegeben ist:

a. Antragsbefugnis aus eigenem Recht

Nach der Auffassung des Bundesschiedsgerichts könnte aus § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG i.V.m. § 16 Abs. 3 PartG ein eigenes Schutzrecht einzelner Mitglieder bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden erwachsen. Dieser Ansicht folgt das LSG Bayern jedoch nicht. § 16 Abs. 3 PartG regelt lediglich, dass die Parteien in ihren Schiedsgerichtsordnungen die Anrufung der Parteigerichtsbarkeit zuzulassen haben. Im Gegensatz zu § 10 PartG kann hier gerade nicht das Rechtsschutzbedürfnis bereits aus dem Gesetz abgeleitet werden. [Lenski § 16 PartG Rn 21]

Das LSG schließt daraus, dass die Parteien die Anrufungsbefugnis für die Schiedsgerichte im Rahmen der Satzungsautonomie selbst zu gestalten haben und hierbei einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten müssen. Dem genügt jedoch die Regelung in § 8 Abs. 1 SGO vollständig. Demnach hat ein Mitglied zwei Möglichkeiten, die Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme zu erreichen:

Zum einen bedarf eine solch schwerwiegende Maßnahme der Bestätigung der Mitgliedsversammlung der nächsthöheren Gliederung. Im Rahmen der zu diesem Beschluss stattfindenden Diskussion in der Versammlung hat das Mitglied die Möglichkeit, Gründe für die Nichtbestätigung der Ordnungsmaßnahme vorzutragen und kann so auf die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen.

Zum anderen kann das Mitglied bei dem noch bestehenden Vorstand der betroffenen Untergliederung einen Antrag stellen, das dieser in Vertretung für den Gebietsverband vor dem zuständigen LSG Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme erhebt. Die ist dem Mitglied auch zuzumuten. Es ist gerade das Wesen eines Verbandes, dass er die Rechte und Interessen der einzelnen Mitglieder gebündelt in der Gesamtpartei vertritt. Dies ändert sich auch bei einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Ordnungsmaßnahme der Auflösung nicht. Insbesondere steht es dem Antragsteller auch jederzeit offen, die Neugründung einer Untergliederung im Rahmen der jeweils geltenden Satzungen zu initiieren.

Soweit das Bundsschiedsgericht in der Entscheidung zu BSG 37/14-H S Indizien nennt, welche die eigenen Rechte des Mitglieds begründen sollen, tragen diese nicht. Das BSG zählt Aufgaben auf, die jedoch entweder ohne weiteres von der übergeordneten Gliederung einfach übernommen werden können (z.B. Betrieb einer Geschäftsstelle, Mitgliederverwaltung, finanzielle Transaktionen) oder stützen die Annahme, dass das Recht auf eine Gliederung gerade kollektiv wahrgenommen und verteidigt werden muss (Mitgliederanzahl). Sofern das BSG davon ausgeht, dass Untergliederungen eine zügigere Bearbeitung von Anliegen gewährleisten, kann das LSG diese Annahme nicht durch eigene Erfahrungen bestätigen. Soweit das BSG darauf abstellt, dass etwa durch zu große Anfahrtswege eine Partizipation der Mitglieder nicht stattfinden kann, sei darauf verwiesen, dass eine Gliederung, deren Gebiet eine große geographische Ausdehnung hat, durchaus in der Lage sein kann, durch regelmäßige Veranstaltungen in den einzelnen Orten eine entsprechende Beteiligungsmöglichkeit sicherzustellen. Insoweit hat jedes Mitglied ein Recht darauf, dass vor Ort regelmäßige Veranstaltungen der Partei stattfinden, wenn es Teilnehmer gibt. Dies kann z.B. eine Mitgliederversammlung für ein geographisches Teilgebiet der Gliederung sein. Eine solche Mitgliederversammlung in einem Gebiet ohne entsprechende Untergliederung ist in § 15 der Satzung des Landesverbandes Bayern mittlerweile vorgesehen.

Eine Betroffenheit des Mitgliedes in einem eigenen Recht durch die Ordnungsmaßnahme „Auflösung einer Untergliederung“ gemäß § 6 Abs. 6 Bundessatzung schließt das LSG daher im Ergebnis aus.

Insgesamt vertritt das LSG die Ansicht, dass ein Gliederungsvorstand, der eine Untergliederung durch eine Ordnungsmaßnahme aufgelöst hat, gegenüber deren Mitgliedern eine besondere Pflicht und Verantwortung inne hat, in dem betroffenen Gebiet dafür zu sorgen, dass bestehende Möglichkeit der politischen Teilhabe durch die Maßnahme möglichst nicht beeinträchtigt werden und, falls eine Neugründung notwendig ist, diese zu fördern.

b. Antragsbefugnis analog zu § 43 VwGO aus berechtigtem Interesse

Das LSG stimmt mit dem BSG dahingehend überein, dass Feststellungsklagen analog § 43 VwGO auch vor den Schiedsgerichten der Piratenpartei möglich sind. Allerdings ist für Nichtigkeitsfeststellungsklagen bereits unklar, ob bei diesen die Antragsbefugnis nicht auf Fälle zu begrenzen ist, in denen eine Beschwer in eigenen Rechten vorliegt. [BeckOK VwGO / Möstl VwGO § 43 Rn. 39]

In der Piratenpartei muss sich die analoge Anwendung von Gesetzen an der Satzung - hier insbesondere an der SGO - orientieren. Die SGO kennt außer dem Einspruch bei Ordnungsmaßnahmen generell keine weiteren eigenen Antragsarten, so dass schon aus Gründen der Verfahrensökonomie eine analoge Anwendung der vor ordentlichen Gerichten üblichen Antragsarten geboten ist.

Unabhängig von den verschiedenen Antragsarten ist in § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO jedoch die Antragsbefugnis abschließend normiert. Demnach ist Antragsbefugnis nur gegeben,

1. wenn ein Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird, oder
2. wenn ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme erhoben wird, die gegen den Antragsteller selbst gerichtet ist, oder
3. wenn ein Antrag auf Parteiausschluss durch ein Gliederungsorgan gestellt wird.

Selbst wenn also ein über eine Beschwer in eigenem Recht hinausgehendes berechtigtes Interesse vorliegen sollte, kann ein solches wegen fehlender Normierung in § 8 Abs. 1 SGO keine Antragsbefugnis vor dem Landesschiedsgericht begründen. Ob ein solches berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt, bedarf daher keiner weiteren Prüfung.

Im Ergebnis ist eine Antragsbefugnis für die Antragsteller 2 und 3 nicht gegeben.

Besetzung

An dem Verfahren nehmen folgende Richter teil:

- Holger van Lengerich
- Verena Niebler
- Maren Kammler

Öffentlichkeit des Verfahrens

Verfahren vor den Schiedsgerichten sind öffentlich.

Verfahrensunterlagen

Die Anrufung und die weitere Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit dem Schiedsgericht liegt der jeweils anderen Seite vor. Von einer erneuten Versendung wird daher abgesehen.

Verena Niebler
Richterin & Berichterstatlerin

Maren Kammler
Richterin

Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ statthaft.

Die begründete Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Beschlusses an das

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
schiedsgericht@piratenpartei.de

zu richten.